Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4204

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Post- und Fernmeldewesen
(28. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

- Nr. 3479 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Kern:

A. Behandlung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) — Nr. 3479 der Drucksachen — wurde in der 226. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 18. Juli 1952 an den Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen überwiesen.

In der Zeit vom 11. September 1952 bis 19. März 1953 wurde die Drucksache Nr. 3479 im Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen in 11 Sitzungen (1. und 2. Beratung) unter Berücksichtigung der Änderungswünsche des Bundesrates eingehend behandelt.

Nachdem der Staatssekretär des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen in der 28. Sitzung des Ausschusses für Post- und Fernmeldewesen am 11. September 1952 den Mitgliedern des Ausschusses über die Aufgaben, den Zweck, die Bedeutung sowie über die Rechtssystematik einen Überblick gegeben hatte, hörte der Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen in seiner 29. Sitzung am 18. September 1952 eine größere Anzahl Sachverständiger und gab den an diesem Gesetz interessierten und beteiligten bzw. von ihm betroffenen Organisationen, Verbänden und Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme und zur mündlichen Begründung ihrer Änderungsvorschläge und entsprechenden Empfehlungen.

Im wesentlichen lagen dem Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen bei seinen Beratungen in Form von schriftlichen Stellungnahmen zum Postverwaltungsgesetz die Eingaben

a) des Deutschen Industrie- und Handelstages vom März 1952 und Januar 1953, die sich zum großen Teil mit den Änderungswünschen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie deckten,

b) der Deutschen Postgewerkschaft und

c) des Deutschen Postverbandes

vor, die dem Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen bei seinen Beratungen in besonderer Weise gedient haben.

Besonders umfangreiche und eingehende Beratungen erforderten folgende Probleme und Fragen:

1. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost,
2. die Aufgaben des Verwaltungsrates,
3. die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen,
4. die Höhe der Abgaben an den Bund und
5. die Berlin-Bestimmungen,

zu denen im einzelnen zu den entsprechenden Paragraphen Ausführungen gemacht sind.

Bei stets objektiver und sachlicher Behandlung der einzelnen Paragraphen mit vielen sich daraus ergebenden Einzelproblemen, deren Anpassung an die derzeitigen Verhältnisse unter besonderer Berücksichtigung der z. Z. gegebenen sozialen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen als eine seiner Hauptaufgaben betrachtete, wurde stets versucht, eine für alle Teile tragbare Lösung zu finden.

B. Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfs

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) sollen die der jetzigen staatsrechtlichen Ordnung nicht mehr entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130), das gegenwärtig die ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

setzliche Grundlage für die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens bildet, durch eine mit dem Grundgesetz in Einklang stehende Regelung ersetzt werden.

Nach Artikel 87 GG ist „die Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau zu führen". Diese Vorschrift begründet die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Verwaltung der Bundespost, ohne jedoch dem Bund eine bestimmte Form der Verwaltung vorzuschreiben. Die Organisationsform für die Bundespost zu schaffen ist der Zweck dieses Gesetzes. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung knüpft an die Vorschriften des Reichspostfinanzgesetzes vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) an.

Der Gesetzentwurf umfaßt insgesamt 38 Paragraphen und ist in folgende 5 Abschnitte gegliedert:

Erster Abschnitt:	Rechtsstellung und Aufgaben
Zweiter Abschnitt:	Verwaltungsrat
Dritter Abschnitt:	Haushalts- und Finanzwesen
Vierter Abschnitt	Sonderbestimmungen
Fünfter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages hat sich die Notwendigkeit ergeben, Vorschriften über die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin in das Gesetz aufzunehmen. In dem Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) war ursprünglich die Eingliederung der Berliner Senatspost in die Deutsche Bundespost vorgesehen. Diese Absicht ist jedoch wegen der von der Alliierten Hohen Kommission geltend gemachten Einwendungen nicht durchgeführt worden. In das Dritte Überleitungsgesetz konnte daher nur aufgenommen werden, daß „die Einnahmen und Ausgaben des vom Senat des Landes Berlin verwalteten Post- und Fernmeldewesens mit Wirkung vom 1. April 1951 auf den Bund (Deutsche Bundespost) übergehen" und daß die Verwaltung der Berliner Senatspost nach den Weisungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zu führen ist. Um die Verwaltung der Berliner Senatspost wegen der finanziellen Auswirkungen des Dritten Überleitungsgesetzes auf den Haushalt der Deutschen Bundespost soweit als möglich mit der Verwaltung der Deutschen Bundespost in Übereinstimmung zu bringen, war es erforderlich, den Gesetzentwurf durch Bestimmungen zu ergänzen, die sich auf das Post- und Fernmeldewesen in Berlin beziehen. In der Frage, ob diese Bestimmungen in einer Berlin-Klausel zusammenzufassen oder an die einzelnen, jeweils in Betracht kommenden Vorschriften anzufügen waren, hat sich der Ausschuß im Interesse der besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes für die letztere Möglichkeit entschieden.

C. Der Entwurf im einzelnen

Erster Abschnitt

Der Erste Abschnitt regelt die Rechtsstellung und die Aufgaben der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 befaßt sich mit der Rechtsstellung und der Bezeichnung der Verwaltung sowie mit den Rechten und Pflichten des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

Absatz 1 legt fest, daß die Bundespost unmittelbare Bundesverwaltung ist. Der Gesetzentwurf trifft damit eine andere Regelung, als sie für die Bundesbahn, die wie die Bundespost nach Artikel 87 GG in bundeseigener Verwaltung zu führen ist, gilt. Die Deutsche Bundesbahn ist als ein Unternehmen des Bundes in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltet worden. Die Bundespost konnte nicht zu einem Unternehmen ausgestaltet werden, weil das Post- und Fernmeldewesen im Gegensatz zur Bundesbahn ein eigenes Ressort bildet, an dessen Spitze ein Bundesminister steht. Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens mußte daher unmittelbare Bundesverwaltung werden. Sie soll in Anlehnung an die frühere Bezeichnung „Deutsche Reichspost" die Bezeichnung „Deutsche Bundespost" erhalten.

Bei der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens soll — ebenso wie dies nach dem Reichspostfinanzgesetz der Fall war — ein „Verwaltungsrat" mitwirken. Der Regierungsentwurf hat dies durch die Fassung „nach Maßgabe dieses Gesetzes" zum Ausdruck gebracht. Der Ausschuß vertrat demgegenüber die Auffassung, daß der Verwaltungsrat bereits in § 1 erwähnt werden muß, da seine Mitwirkung einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes bildet. Jedoch war der Ausschuß im Gegensatz zu dem Vorschlag des Bundesrates der Ansicht, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Fassung „nach Maßgabe dieses Gesetzes" beizubehalten ist, um hervorzuheben, daß sich die Grenzen der Befugnisse des Verwaltungsrates aus diesem Gesetz ergeben.

Absatz 3 wiederholt als Berlin-Bestimmung den Grundsatz des § 10 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes, daß die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens in Berlin nach den Weisungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zu führen ist. Ferner erhält die Verwaltung die besondere Bezeichnung „Landespostdirektion Berlin". Wegen der besonderen Stellung der Landespostdirektion Berlin im Vergleich zu den Oberpostdirektionen soll der Präsident der Landespostdirektion Berlin nicht vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, sondern vom Senat Berlin ernannt werden. Die enge Verbindung zwischen der Deutschen Bundespost und der Landespostdirektion Berlin erfordert es jedoch, daß der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen auf die Auswahl des Präsidenten der Landespostdirektion Berlin einen maßgebenden Einfluß haben muß. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß der

Präsident der Landespostdirektion Berlin auf Grund des Vorschlags des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom Senat von Berlin zu ernennen ist. Um aber gleichzeitig sicherzustellen, daß der Vorgeschlagene dem Land Berlin genehm ist, soll der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen seinen Vorschlag im Benehmen mit dem Senat von Berlin machen.

Nach der Auffassung des Ausschusses ist in **§ 2** (Leitung der Verwaltung) zusätzlich zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Leitung der Verwaltung auch den Interessen der deutschen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen ist. § 2 wurde entsprechend ergänzt und in 3 Absätze neu gegliedert.

Durch die Vorschrift des **§ 3** (Vermögen) wird das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Vermögen als Sondervermögen ausgestaltet. Für Berlin mußte eine entsprechende Bestimmung angefügt werden, da das dem Post- und Fernmeldewesen im Land Berlin gewidmete Vermögen nicht Bundesvermögen ist. Der Absatz 3, der diese Sonderregelung für Berlin enthält, ist den Absätzen 1 und 2 nachgebildet worden.

§ 4 (Stellung im Rechtsverkehr) war ebenfalls durch eine Berlin-Bestimmung zu ergänzen, da die Landespostdirektion Berlin nicht Bestandteil der Deutschen Bundespost ist. Für die Landespostdirektion Berlin mußte die Möglichkeit geschaffen werden, im Rechtsverkehr unter ihrem Namen auftreten zu können. Dies ist durch Absatz 3 geschehen, der den Absätzen 1 und 2 entspricht.

Zweiter Abschnitt

Im Zweiten Abschnitt sind diejenigen Bestimmungen zusammengefaßt, die den Verwaltungsrat betreffen und sich besonders mit den Aufgaben des Verwaltungsrates befassen.

In **§ 5** (Bildung und Zusammensetzung) war bei Absatz 1 die Bestimmung, daß bei der Führung der Verwaltung der Deutschen Bundespost ein Verwaltungsrat mitwirkt, entbehrlich, da sie in § 1 aufgenommen worden ist.

Zu Absatz 2 war der Ausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung, daß zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates über die im Regierungsentwurf vorgesehene Zahl von 24 Mitgliedern nicht hinausgegangen werden sollte. Dagegen konnte sich der Ausschuß dem Regierungsentwurf, soweit er 7 Vertreter des Personals der Deutschen Bundespost als Mitglieder des Verwaltungsrates vorsieht, nicht anschließen. Andererseits glaubte er aber auch, den Vorschlag des Bundesrates nicht übernehmen zu können, der anstelle von 5 Vertretern des Personals „5 Vertreter der Gewerkschaften" vorgeschlagen hat. Der Ausschuß fand eine Mittellösung dahingehend, daß die Vertreter des Personals den Gewerkschaften angehören müssen, und zwar den Gewerkschaften, die bei der Deutschen Bundespost vertreten sind (Deutsche Postgewerkschaft und Deutscher Postverband).

In **§ 6** (Voraussetzungen für die Mitgliedschaft) sah der Regierungsentwurf bezüglich der Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften vor, daß die Vertreter des Bundesrates sowohl der Regierung ihres Landes als auch einem Ministerium ihres Landes angehören können. Der Bundesrat hat hiergegen keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuß vertrat dagegen die Auffassung, daß „Vertreter des Bundesrates" nur dessen Mitglieder sein können, jedoch nicht Vertreter der Landesministerien.

Die Absätze 2 und 3 behandeln das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vertreter der Gesamtwirtschaft und der Vertreter des Personals. Der Ausschuß war der Ansicht, daß diese Vorschläge nicht von einem Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen abhängig gemacht werden dürfen, um die Unabhängigkeit der vorschlagsberechtigten Gremien bei der Bestellung ihrer Vertreter sicherzustellen. Die Definition des Begriffes „gewerbliche Wirtschaft" in Absatz 2 wurde als entbehrlich gestrichen. Ebenso glaubte der Ausschuß auch, von einem gemeinschaftlichen Vorschlag der Spitzenverbände absehen zu sollen, da bei der Bildung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn hierdurch eine erhebliche Verzögerung eingetreten ist. Die Festlegung, daß die Vertreter der Gesamtwirtschaft erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens sein sollen, hielt der Ausschuß für selbstverständlich. Er hat daher die entsprechende Bestimmung in Absatz 2 gestrichen.

Der Auffassung des Bundesrates zu Absatz 5, daß die Bestellung von Stellvertretern unzweckmäßig erscheine, weil dadurch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verdoppelt werden würde, hat sich der Ausschuß nicht angeschlossen. Um die ständige Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten, hielt der Ausschuß an der Einrichtung der Stellvertreter fest.

Zu **§ 7** (Ernennung) und zu **§ 8** (Dauer der Mitgliedschaft) hat sich der Ausschuß wie der Bundesrat dem Regierungsentwurf angeschlossen.

In **§ 9** (Vorsitz) hat der Ausschuß den Absatz 3, der ausdrücklich die Zulässigkeit der Wiederwahl des Vorsitzers vorsieht, als überflüssig gestrichen.

Zu **§ 10** (Sitzungen) hat der Bundesrat bei Absatz 5 aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Erweiterung dahingehend vorgeschlagen, daß das Teilnahmerecht von Regierungsvertretern auch auf die Länder erstreckt wird, die zwar ordentliche Vertreter im Verwaltungsrat haben, jedoch zufällig in einer einzelnen Sitzung nicht vertreten sind. Diesem Änderungsvorschlag hat sich der Ausschuß nicht angeschlossen. Er wollte vielmehr sicherstellen, daß die Vertreter des Bundesrates auch tatsächlich an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Länder, die Vertreter des Bundesrates stellen, sollen keine andere Möglichkeit einer Vertretung im Verwaltungsrat erhalten.

§ 11 (Geschäftsordnung) wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

In **§ 12** (Aufgaben) hat der Regierungsentwurf zwischen Beschluß- und Beratungsaufgaben unter-

schieden. An dieser grundsätzlichen Zweiteilung hat der Ausschuß wie auch der Bundesrat festgehalten. Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Bundesrat jedoch eine Erweiterung des Kataloges der Beschlußaufgaben vorgeschlagen, um der im § 1 hervorgehobenen Stellung des Verwaltungsrates Rechnung zu tragen. Dieser Auffassung konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Er war vielmehr der Ansicht, daß mit einer solchen Erweiterung eine unzweckmäßige Einengung der Leitungsgewalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen verbunden wäre. Im einzelnen vertrat der Ausschuß darüber hinaus die Auffassung, daß die Aufstellung von Grundsätzen über die Aufnahme von Krediten usw. nicht der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterworfen werden sollte. Bereits durch die Aufstellung von bindenden Grundsätzen würde die Beweglichkeit der Verwaltung in der Kreditbeschaffung mit Sicherheit stark eingeschränkt werden, da Abweichungen von den Grundsätzen dann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich wären. Gerade an der Beweglichkeit der Verwaltung bei der Beschaffung von Krediten besteht aber ein besonderes Interesse, da die Mittel für den Wiederaufbau und die Erweiterung der Post- und Fernmeldeanlagen zum großen Teil durch Kredite beschafft werden müssen. Auch die Beschlußfassung über Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben sowie der Rücklagen konnte nach Auffassung des Ausschusses dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden, da diese Aufgaben bereits von dem „Anlageausschuß", der aus den beteiligten Ressorts und der Bank deutscher Länder gebildet ist, wahrgenommen werden. Dagegen hatte der Ausschuß keine Bedenken, die Fragen der Übernahme neuer, sowie der Änderung und der Aufgabe bestehender Dienstzweige der Beschlußfassung des Verwaltungsrates zu unterwerfen.

Auch der vom Bundesrat zu Absatz 3 vorgeschlagenen Erweiterung des Kataloges der beratenden Funktionen des Verwaltungsrates konnte der Ausschuß nicht zustimmen. Eine Stellungnahme des Verwaltungsrates zu grundsätzlichen Fragen des Personalwesens und der Lohntarife wäre wirkungslos, da dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen eine Entscheidungsbefugnis auf diesen Gebieten nicht zusteht, sondern er vielmehr an die für die gesamte Bundesverwaltung insoweit geltenden Vorschriften gebunden ist.

Zu **§ 13** (Beschlüsse des Verwaltungsrates) hat der Ausschuß die redaktionelle Vereinfachung des Bundesrates übernommen. Sie besteht darin, daß von einer Aufzählung der einzelnen Beschlußaufgaben in den Absätzen 1 und 3 des Regierungsentwurfs Abstand genommen worden ist.

Bei **§ 14** (Benutzungsverordnungen) hat der Bundesrat den Satz des Regierungsentwurfs gestrichen, daß die Benutzungsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Damit würden die vom Verwaltungsrat beschlossenen Benutzungsverordnungen nach Artikel 80 Abs. 2 GG noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, soweit nicht das geltende Preisrecht bereits für die Gebühren eine besondere Regelung vorsieht. Hiermit konnte sich der Ausschuß nicht einverstanden erklären. § 12 Abs. 1 Nr. 4 würde praktisch gegenstandslos werden, wenn die vom Verwaltungsrat beschlossenen Benutzungsverordnungen nur erlassen werden können, wenn der Bundesrat seine Zustimmung gibt. Anstelle der mit der Einrichtung des Verwaltungsrates beabsichtigten Beschleunigung und Vereinfachung bei der Festsetzung der Benutzungsbedingungen und -gebühren würde das Gegenteil erreicht werden. Es würden sich dann 2 Gremien — der Verwaltungsrat und der Bundesrat — mit derselben Materie zu befassen haben. Damit würde ein wesentlicher Zweck des Gesetzentwurfs vereitelt werden. Die Deutsche Bundespost wäre nicht mehr imstande, sich der stets wechselnden Wirtschafts- und Verkehrslage schnell anpassen zu können. Im übrigen werden die Interessen des Bundesrates an der Festsetzung der Benutzungsbedingungen und der Gebühren dadurch hinreichend gewahrt, daß 5 Vertreter des Bundesrates dem Verwaltungsrat angehören.

Dritter Abschnitt

Der Dritte Abschnitt regelt das Haushalts- und Finanzwesen der Deutschen Bundespost.

§ 15 (Haushaltsführung) und **§ 16** (Rechnungsjahr) wurden in der Fassung des Regierungsentwurfs übernommen.

Im **§ 17** (Voranschlag) hat der Ausschuß in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 die Worte „nebst Stellenplan" gestrichen, weil der Voranschlag den Stellenplan enthält, ohne daß es eines besonderen Hinweises bedarf.

An Absatz 1 mußte eine Berlin-Bestimmung angefügt werden, da die Landespostdirektion Berlin nicht wie eine Oberpostdirektion zur Deutschen Bundespost gehört und sich der Voranschlag der Deutschen Bundespost daher nicht ohne weiteres auf die Landespostdirektion Berlin erstreckt.

Zu Absatz 4 hat der Ausschuß beschlossen, daß der Voranschlag nicht im Einvernehmen, sondern lediglich im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufzustellen ist. Die Bindung des Postministers an das Einvernehmen des Finanzministers bei der Aufstellung des Voranschlags hatte das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vorgesehen, weil der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost, der nach dem Reichspostfinanzgesetz über den Voranschlag der Deutschen Reichspost zu beschließen hatte, beseitigt wurde. Nachdem nunmehr durch diesen Gesetzentwurf die Einrichtung des Verwaltungsrates wieder eingeführt wird, ist nach Ansicht des Ausschusses für eine Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen bei der Aufstellung des Voranschlags kein Raum mehr. Gleichwohl glaubte der Ausschuß dem Bundesminister der Finanzen ein Anhörungsrecht einräumen zu sollen, damit der Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit erhält, von der

Warte der allgemeinen Finanzpolitik des Bundes her seine Stellungnahme zu dem Voranschlag der Deutschen Bundespost abzugeben.

Zu **§ 18** (Rechnungsführung und -prüfung) hat der Ausschuß eine Ergänzung des Absatzes 2 dahingehend für zweckmäßig gehalten, daß sich der Bundesrechnungshof auf Ersuchen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über bestimmte Fragen gutachtlich zu äußern hat. Das war bereits nach § 101 Reichshaushaltsordnung (§ 101 Posthaushaltsbestimmungen) der Fall. Diese Bestimmung ist jedoch durch § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) fortgefallen.

In **§ 19** (Jahresabschluß) ist der Hinweis auf die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (Absatz 3) als überflüssig gestrichen worden. Ferner hat der Ausschuß die Absätze 6 und 7 des Regierungsentwurfs umgestellt, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht erst dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat und dann der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen ist.

In **§ 20** (Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung) ist in Absatz 5 entsprechend der Änderung des § 17 Abs. 4 das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt worden.

Der Absatz 5 des **§ 21** (Ablieferung) ist aus Gründen der Gesetzesklarheit dahin ergänzt worden, daß ein etwaiger Fehlbetrag spätestens bis zum 1. Mai „des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres" an den Bund abzuliefern ist.

In **§ 22** (Kredite, Bürgschaften) ist Absatz 4 Satz 2 dahin geändert worden, daß die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost allein durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt werden. Diese Änderung war erforderlich, weil es sich bei den Schulden der Deutschen Bundespost auch um Schulden des Bundes handelt.

Da die Frage, von welcher Stelle die Bürgschaftserklärungen der Deutschen Bundespost ausgefertigt werden, streitig ist, hat der Ausschuß durch Anfügung des Absatzes 6 eine Klarstellung dahin vorgenommen, daß die Bürgschaftserklärungen der Deutschen Bundespost nur von dieser ausgefertigt zu werden brauchen.

Vierter Abschnitt

Der Vierte Abschnitt enthält eine Reihe von Sonderbestimmungen, die sich vor allem mit dem Personal der Deutschen Bundespost befassen und das Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den Ländern regeln.

Bei **§ 23** (Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundespost) war die Anfügung einer Berlin-Bestimmung erforderlich, weil die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landespostdirektion Berlin nicht Bundesbedienstete sind. Eine besondere bundesgesetzliche Regelung, mit der die Rechtsverhältnisse des Berliner Postpersonals denen des Bundespostpersonals angeglichen werden sollen, ist in Vorbereitung. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Vorschriften des Landes Berlin weitergelten.

§ 24 (Belohnungen und Vergütungen) ist in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen worden.

Als **§ 25** (Personalvertretungen) hat der Ausschuß den Absatz 1 des Regierungsentwurfs übernommen. Dem Ausschuß erschien eine Zerlegung des § 25 des Regierungsentwurfs in 2 Paragraphen zweckmäßig, da die beiden Absätze des § 25 des Regierungsentwurfs verschiedene Gegenstände regeln.

In **§ 25 a** (Abschluß von Tarifverträgen), der inhaltlich dem § 25 Abs. 2 des Regierungsentwurfs entspricht, hat der Ausschuß mit Rücksicht auf die Änderung des § 17 Abs. 4 die Worte „wesentliche Änderungen des Voranschlags mit sich bringen oder" gestrichen. Das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bei dem Abschluß von Tarifverträgen kann nicht mehr zur Bedingung gemacht werden, wenn diese Vereinbarungen wesentliche Änderungen des Voranschlags mit sich bringen, da der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bei der Aufstellung des Voranschlags der Deutschen Bundespost nicht mehr an das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gebunden ist.

Bei **§ 26** (Gesetzliche Sozialeinrichtungen) hielt der Ausschuß eine besondere Bestimmung für Berlin für erforderlich. Die Arbeiter und Angestellten der Landespostdirektion Berlin sollen bis auf weiteres in der Krankenversicherungsanstalt Berlin bleiben. Diese Regelung glaubte der Ausschuß treffen zu sollen, weil es ihm nicht zweckmäßig erschien, im Rahmen dieses Gesetzentwurfs grundsätzliche Fragen des Berliner Krankenversicherungswesens zu entscheiden.

§ 27 (Betriebliche Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen) des Regierungsentwurfs hat der Ausschuß unverändert angenommen.

Bei **§ 28** (Besetzung der Präsidentenstellen, organisatorische Änderungen) ist als Absatz 1 der Regierungsentwurf unverändert übernommen worden. Darüber hinaus trug der Ausschuß keine Bedenken, den vom Bundesrat vorgeschlagenen § 31 b (Organisatorische Änderungen) als Absatz 2 anzufügen.

§ 28 a (Freifahrt) entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zu § 31 d. Der Ausschuß sah keinen Anlaß, in dieser Frage von der z. Z. geltenden Regelung abzuweichen.

§ 29 (Vergabe von Lieferungen und Leistungen) entspricht inhaltlich dem § 29 des Regierungsentwurfs.

§ 30 (Enteignungsrecht) und **§ 31** (Abgaben) hat der Ausschuß unverändert übernommen.

Den vom Bundesrat eingefügten Fünften Abschnitt (Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den Ländern) hielt der Ausschuß für entbehrlich. Die wesentlichen Bestimmungen der §§ 31 b, 31 c, 31 d und 31 e sind in den §§ 28, 28 a und 29 enthalten. § 31 a (Pflicht zur Unterrichtung, Auskunftsrecht) kann nach Auffassung des Ausschusses entfallen, da die hierdurch möglicherweise zu erreichende bessere Unterrichtung der Länder über die Vorhaben der Deutschen Bundespost in keinem Verhältnis zu der Mehrbelastung der Dienststellen der Deutschen Bundespost stehen würde. Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 31 f (Postscheck- und Postsparguthaben) mußte aus den bei § 12 angeführten Gründen entfallen. Dazu kommt, daß der § 31 f in der Praxis nicht durchgeführt werden könnte, da sich die Bereiche der Postscheck- und Postsparkassenämter nicht mit den Ländern decken und sich daher die auf die einzelnen Länder entfallenden Geldaufkommen nicht feststellen lassen.

Fünfter Abschnitt

Der Fünfte Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 32 (Vertretung des Landes Berlin im Verwaltungsrat) des Regierungsentwurfs ist durch die weitergehende Einbeziehung Berlins in das Gesetz durch die Berlin-Bestimmungen gegenstandslos geworden und konnte daher gestrichen werden.

§ 33 (Einberufung des Verwaltungsrates) ist in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert angenommen worden.

§ 34 (Anwendbarkeit der Reichshaushaltsordnung) legt grundsätzlich fest, daß die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung in der Form von „Posthaushaltsbestimmungen" auch auf die Deutsche Bundespost Anwendung finden. Aus der Eigenart der Verwaltung der Deutschen Bundespost als Sondervermögen ergeben sich jedoch eine Reihe von Abweichungen von der Reichshaushaltsordnung. Diese Abweichungen sind z. T. im Dritten Abschnitt (Haushalts- und Finanzwesen), z. T. in § 34 festgelegt.

Absatz 1 in der Regierungsfassung enthält eine Aufzählung der einzelnen Abschnitte der Reichshaushaltsordnung. Diese Aufzählung hielt der Ausschuß für entbehrlich, da die Reichshaushaltsordnung in ihrer Gesamtheit für anwendbar erklärt wird. Um zu vermeiden, daß Änderungen der Reichshaushaltsordnung jeweils eine Änderung des vorliegenden Gesetzes erforderlich machen, hat der Ausschuß hinter dem Wort „Reichshaushaltsordnung" die Worte „in der jeweils geltenden Fassung" eingefügt.

Die bei Absatz 3, Absatz 4 d, e und g sowie bei Absatz 5 gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen ergeben sich zwangsläufig daraus, daß nach dem Beschluß des Ausschusses zu § 17 Abs. 4 der Voranschlag der Deutschen Bundespost lediglich im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufzustellen ist. Aus dem gleichen Grunde konnte Absatz 4 h völlig gestrichen werden. Dem Ausschuß erschien es jedoch zweckmäßig, in Absatz 4 e und g an die Stelle des Bundesministers der Finanzen den Verwaltungsrat zu setzen, da dieser alle mit dem Voranschlag zusammenhängenden Fragen zu entscheiden hat.

Durch die Einfügung des Absatzes 4 f soll klargestellt werden, daß der für die Deutsche Bundespost nicht zutreffende § 45 d Reichshaushaltsordnung in der bisher geltenden, abweichenden Form der Posthaushaltsbestimmungen weitergelten soll.

Bei **§ 35** (Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen) hatte der Ausschuß keine Bedenken, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, in Nummer 1 ausdrücklich zu erwähnen, daß das Gesetz über die Postabfindung unberührt bleibt.

§ 35 a (Land Berlin) enthält die Berlin-Klausel.

In **§ 36** (Inkrafttreten) hat der Ausschuß als Tag des Inkrafttretens den 1. August 1953 beschlossen. Damit soll sichergestellt werden, daß der Verwaltungsrat erst nach der Konstitution des Deutschen Bundestages der zweiten Wahlperiode, jedoch so rechtzeitig gebildet wird, daß er noch den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1954, das mit dem 1. Januar 1954 beginnt, verabschieden kann.

Bonn, den 19. März 1953

Kern
Berichterstatter

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. März 1953

Der Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen

Cramer	**Kern**
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf

zu einem

Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz)

Entwurf der Bundesregierung	Fassung nach den Änderungsvorschlägen des Bundesrates	Beschlüsse des 28. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Rechtsstellung und Aufgaben	**Rechtsstellung und Aufgaben**	**Rechtsstellung und Aufgaben**
§ 1	§ 1	§ 1
Bezeichnung der Verwaltung	**Bezeichnung der Verwaltung**	**Bezeichnung der Verwaltung**
(1) Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland ist Bundesverwaltung. Sie wird unter der Bezeichnung „Deutsche Bundespost" von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nach Maßgabe dieses Gesetzes geführt.	(1) Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland wird unter der Bezeichnung „Deutsche Bundespost" von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unter Mitwirkung eines Verwaltungsrates geführt.	(1) Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland ist Bundesverwaltung. Sie wird unter der Bezeichnung „Deutsche Bundespost" von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unter Mitwirkung eines Verwaltungsrats nach Maßgabe dieses Gesetzes geleitet.
(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nimmt die öffentlichen Rechte und Pflichten des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr.	(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nimmt die öffentlichen Rechte und Pflichten des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr.	(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nimmt die öffentlichen Rechte und Pflichten des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wahr.
		(3) Das Post- und Fernmeldewesen in Berlin wird von dem Präsidenten der Landespostdirektion Berlin nach den Weisungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen verwaltet. Der Senat von Berlin ernennt die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit ihm vorgeschlagene Person zum Präsidenten der Landespostdirektion Berlin.
§ 2	§ 2	§ 2
Verwaltungsführung	**Verwaltungsführung**	**Leitung der Verwaltung**
(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verwaltet wird. Er hat	(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verwaltet wird. Er hat	(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verwaltet wird.

Druck: Bundesdruckerei

die Entwicklung der verschiedenen Nachrichtenzweige innerhalb der Deutschen Bundespost miteinander in Einklang zu bringen.

(2) Die Anlagen der Deutschen Bundespost sind in gutem Zustand zu erhalten und technisch und betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln und zu vervollkommnen.

die Entwicklung der verschiedenen Nachrichtenzweige innerhalb der Deutschen Bundespost miteinander in Einklang zu bringen.

(2) Die Anlagen der Deutschen Bundespost sind in gutem Zustand zu erhalten und technisch und betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln und zu vervollkommnen.

(2) Bei der Leitung der Verwaltung der Deutschen Bundespost ist den Interessen der deutschen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat die Entwicklung der verschiedenen Nachrichtenzweige innerhalb der Deutschen Bundespost miteinander in Einklang zu bringen.

(3) Die Anlagen der Deutschen Bundespost sind in gutem Zustand zu erhalten und technisch und betrieblich den Anforderungen des Verkehrs entsprechend weiter zu entwickeln und zu vervollkommnen.

§ 3

Vermögen

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 3

Vermögen

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 3

Vermögen

(1) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete und bei seiner Verwaltung erworbene Bundesvermögen ist als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet nur das Sondervermögen; es haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

(3) Das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Vermögen im Land Berlin ist als Sondervermögen von dem übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es wird von der Landespostdirektion Berlin verwaltet. Gegen diese sind Ansprüche, die sich aus dem Betrieb des Post- und Fernmeldewesens im Land Berlin ergeben, geltend zu machen. Für die Verbindlichkeiten der Landespostdirektion Berlin haftet auch das Sondervermögen der Deutschen Bundespost; für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundespost haftet auch das dem Post- und Fernmeldewesen gewidmete Sondervermögen Berlin; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes Berlin.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Bundespost kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Die gesetzliche Vertretung der Deutschen Bundespost wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen ist.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Bundespost kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Die gesetzliche Vertretung der Deutschen Bundespost wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen ist.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Bundespost kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Die gesetzliche Vertretung der Deutschen Bundespost wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen ist.

(3) Die Landespostdirektion Berlin kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

§ 5

Bildung und Zusammensetzung

(1) Bei der Führung der Verwaltung der Deutschen Bundespost wirkt ein Verwaltungsrat mit, der beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebildet wird.

(2) Er besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar

- 5 Vertretern des Bundestages,
- 5 Vertretern des Bundesrates,
- 5 Vertretern der Gesamtwirtschaft,
- 7 Vertretern des Personals der Deutschen Bundespost,
- je 1 Sachverständiger auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens.

(3) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Deutschen Bundespost verpflichtet, wenn der Verwaltungsrat beschließt, daß eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

§ 5

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat wird beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebildet.

(2) Er umfaßt fünf Gruppen zu je fünf Mitgliedern, und zwar

- 5 Vertreter des Bundestages,
- 5 Vertreter des Bundesrates,
- 5 Vertreter der Gesamtwirtschaft,
- 5 Vertreter der Gewerkschaften,
- 5 sonstige Sachkenner, davon je einen auf dem Gebiete des Nachrichten- und des Finanzwesens und zwei aus dem Personal der Deutschen Bundespost.

(3) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Deutschen Bundespost verpflichtet, wenn der Verwaltungsrat beschließt, daß eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

§ 5

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat wird bei dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gebildet.

(2) Er besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar

- 5 Vertretern des Deutschen Bundestages,
- 5 Vertretern des Bundesrates,
- 5 Vertretern der Gesamtwirtschaft,
- 7 Vertretern des Personals der Deutschen Bundespost, die den bei dieser vertretenen Gewerkschaften angehören,
- je 1 Sachverständigen auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens.

(3) Die Mitglieder sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Deutschen Bundespost verpflichtet, wenn der Verwaltungsrat beschließt, daß eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist.

§ 6

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Die Vertreter des Bundestages und des Bundesrates werden von ihren Körperschaften vorgeschlagen. Die Vertreter des Bundestages müssen Mitglieder des Bundestages sein; die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung oder einem Ministerium ihres Landes angehören.

(2) Die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft werden von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handel, Handwerk), der Landwirtschaft und des Verkehrs gemeinschaftlich im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen. Sie sollen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens sein.

(3) Die Vertreter des Personals werden von der Personalvertretung im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen. Unter den Vorgeschlagenen muß sich mindestens eine Frau als Vertreterin des weiblichen Personals befinden. Die Vertreter des Personals sollen langjährige Erfahrungen im Post- und Fernmeldedienst besitzen.

(4) Die Sachverständigen auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen, der Sachverständige auf dem Gebiet des Finanzwesens im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(5) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 6

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Die Vertreter des Bundestages und des Bundesrates werden von ihren Körperschaften vorgeschlagen. Die Vertreter des Bundestages müssen Mitglieder des Bundestages sein; die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung oder einem Ministerium ihres Landes angehören.

(2) Die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft werden von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handel, Handwerk), der Landwirtschaft und des Verkehrs gemeinschaftlich vorgeschlagen.

(3) Die Vertreter der Gewerkschaften werden von diesen vorgeschlagen.

(4) Die Sachkenner auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen, der Sachkenner auf dem Gebiet des Finanzwesens im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Die Vertreter des Personals der Deutschen Bundespost werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen. Sie sollen langjährige Erfahrungen im Post- und Fernmeldedienst besitzen. Unter ihnen soll sich eine Frau befinden.

§ 6

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

(1) Die Vertreter des Deutschen Bundestages und des Bundesrates werden von ihren Körperschaften vorgeschlagen. Die Vertreter des Deutschen Bundestages müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein; die Vertreter des Bundesrates müssen der Regierung ihres Landes angehören.

(2) Die Vertreter aus den Kreisen der Gesamtwirtschaft werden von den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Verkehrs vorgeschlagen.

(3) Die Vertreter des Personals werden von den für die Deutsche Bundespost zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen. Unter den Vorgeschlagenen muß sich mindestens eine Frau als Vertreterin des weiblichen Personals befinden. Die Vertreter des Personals sollen langjährige Erfahrungen im Post- und Fernmeldedienst besitzen.

(4) Die Sachverständigen auf dem Gebiet des Nachrichten- und des Finanzwesens werden von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgeschlagen, der Sachverständige auf dem Gebiet des Finanzwesens im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(5) Für jedes Mitglied ist nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter vorzuschlagen.

§ 7

Ernennung

Die Vorschläge sind über den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesregierung einzureichen. Für die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft und des Personals sowie für ihre Stellvertreter ist die doppelte Zahl der nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Vertreter zu benennen, die von der Bundesregierung endgültig ausgewählt werden. Die Bundesregierung ernennt die ihr vorgeschlagenen und von ihr ausgewählten Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 7

Ernennung

Die Vorschläge sind über den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesregierung einzureichen. Für die Vertreter aus Kreisen der Gesamtwirtschaft und der Gewerkschaften ist die doppelte Zahl der nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Vertreter zu benennen, die von der Bundesregierung endgültig ausgewählt werden. Die Bundesregierung ernennt die ihr vorgeschlagenen und von ihr ausgewählten Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 7

Ernennung

Die Vorschläge sind über den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesregierung einzureichen. Für die Vertreter aus den Kreisen der Gesamtwirtschaft und des Personals sowie für ihre Stellvertreter ist die doppelte Zahl der nach § 5 Abs. 2 vorgesehenen Vertreter zu benennen, die von der Bundesregierung endgültig ausgewählt werden. Die Bundesregierung ernennt die ihr vorgeschlagenen und von ihr ausgewählten Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 8

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages in den Verwaltungsrat berufen. Sie bleiben jedoch nach Beendigung der Wahlperiode des Bundestages solange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen.

(3) Mitglieder, die vom Bundestag oder vom Bundesrat vorgeschlagen sind, verlieren die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(4) Mitglieder, die aus ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost ausscheiden, verlieren gleichzeitig ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Im Falle einer nur vorübergehenden Verhinderung wird das Mitglied durch seinen ernannten Stellvertreter vertreten.

§ 8

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages in den Verwaltungsrat berufen. Sie bleiben jedoch nach Beendigung der Wahlperiode des Bundestages solange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen.

(3) Mitglieder, die vom Bundestag oder vom Bundesrat vorgeschlagen sind, verlieren die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(4) Mitglieder, die als Vertreter des Personals der Deutschen Bundespost ernannt sind und aus ihrer Tätigkeit bei dieser ausscheiden, verlieren gleichzeitig ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen.

§ 8

Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages in den Verwaltungsrat berufen. Sie bleiben jedoch nach Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages solange im Amt, bis die neuen Mitglieder ernannt worden sind. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesregierung auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen.

(3) Mitglieder, die von dem Deutschen Bundestag oder von dem Bundesrat vorgeschlagen sind, verlieren die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit dem Wegfall der Voraussetzungen ihrer Benennung.

(4) Mitglieder, die als Vertreter des Personals der Deutschen Bundespost ernannt sind und aus dieser ausscheiden, verlieren gleichzeitig ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, sofern ein Mitglied die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Im Fall einer nur vorübergehenden Verhinderung wird das Mitglied durch seinen ernannten Stellvertreter vertreten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 9

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzer des Verwaltungsrates sowie einen stellvertretenden Vorsitzer. Für die Wahl des Vorsitzers ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzers einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Die Wahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

(3) Wiederwahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates ist zulässig.

§ 10

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder mindestens neun Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzer des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 9

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzer des Verwaltungsrates sowie einen stellvertretenden Vorsitzer. Für die Wahl des Vorsitzers ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzers einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Die Wahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

(3) Wiederwahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates ist zulässig.

§ 10

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder mindestens neun Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzer des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf die stellvertretenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

§ 9

Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzer des Verwaltungsrates sowie einen stellvertretenden Vorsitzer. Für die Wahl des Vorsitzers ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen, für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzers einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, findet zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(2) Die Wahl des Vorsitzers und des stellvertretenden Vorsitzers des Verwaltungsrates bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

§ 10

Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder mindestens neun Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzer des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder seines Stellvertreters verlangen.

(4) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(5) Die Regierungen der Länder, die keine Bundesratsvertreter im Verwaltungsrat stellen, können zu den Sitzungen Vertreter entsenden. Diese haben das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und dazu Anträge und Anfragen zu stellen. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Der Vorsitzer soll die Bundesregierung und die Landesregierungen rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung verständigen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einen Arbeitsausschuß zu bestellen, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Der Arbeitsausschuß hat die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten. An den Beratungen des Arbeitsausschusses kann der Vorsitzer teilnehmen; er ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Die gleiche Befugnis haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die von ihm beauftragten Vertreter.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder seines Stellvertreters verlangen.

(4) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(5) Die Regierungen der Länder, die keine Bundesratsvertreter im Verwaltungsrat stellen oder die in einer Sitzung des Verwaltungsrats nicht vertreten werden, können zu den Sitzungen einen Vertreter entsenden. Diese haben das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und dazu Anträge und Anfragen zu stellen. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Der Vorsitzer soll die Bundesregierung und die Landesregierungen rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung verständigen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einen Arbeitsausschuß zu bestellen, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Der Arbeitsausschuß hat die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten. An den Beratungen des Arbeitsausschusses kann der Vorsitzer teilnehmen; er ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Die gleiche Befugnis haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die von ihm beauftragten Vertreter.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen oder seines Stellvertreters verlangen.

(4) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

(5) Die Regierungen der Länder, die keine Bundesratsvertreter im Verwaltungsrat stellen, können zu den Sitzungen Vertreter entsenden. Diese haben das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und dazu Anträge und Anfragen zu stellen. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(6) Der Vorsitzer soll die Bundesregierung und die Landesregierungen rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung verständigen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einen Arbeitsausschuß zu bestellen, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Der Arbeitsausschuß hat die Sitzungen des Verwaltungsrates vorzubereiten. An den Beratungen des Arbeitsausschusses kann der Vorsitzer teilnehmen; er ist berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen. Die gleiche Befugnis haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die von ihm beauftragten Vertreter.

§ 12

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen der Grundsätze des § 2 über

1. die Feststellung des Voranschlags einschließlich etwaiger Nachträge und die zugehörige Entlastung,
2. die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 1) und über den Vorschlag für die Verwendung eines Gewinns oder die Deckung eines Verlustes (§ 20 Abs. 5),
4. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Bundespost einschließlich der Gebührenbemessung.

(2) Über eine Vorlage des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen im Sinne des Absatzes 1 hat der Verwaltungsrat binnen drei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt die Vorlage als genehmigt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat folgende Angelegenheiten dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme zuzuleiten:

1. Die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
2. die Höhe der Schuldentilgung,
3. Grundsätze für die Anlegung der Rücklagen,
4. Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben,
5. die Übernahme neuer, die Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige,
6. die Geschäftsberichte.

§ 12

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen der Grundsätze des § 2 über

1. die Feststellung des Voranschlags einschließlich etwaiger Nachträge und die zugehörige Entlastung,
2. die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 1) und über den Vorschlag für die Verwendung eines Gewinns oder die Deckung eines Verlustes (§ 20 Abs. 5),
4. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Bundespost einschließlich der Gebührenbemessung.
5. die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
6. Grundsätze für die Anlegung der Rücklagen,
7. Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben,
8. die Übernahme neuer, die Änderung oder Aufgabe bestehender Dienstzweige.

(2) Über eine Vorlage des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen im Sinne des Absatzes 1 hat der Verwaltungsrat binnen drei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt die Vorlage als genehmigt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat folgende Angelegenheiten dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme zuzuleiten:

1. die Höhe der Schuldentilgung,
2. die Geschäftsberichte,
3. grundsätzliche Fragen des Personalwesens, soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist,
4. die Grundsätze für die Gestaltung der Lohntarife für die Arbeiter und Angestellten.

§ 12

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen der Grundsätze des § 2 über

1. die Feststellung des Voranschlages einschließlich etwaiger Nachträge und die zugehörige Entlastung,
2. die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 1) und über den Vorschlag für die Verwendung eines Gewinns oder die Deckung eines Verlustes (§ 20 Abs. 5),
4. die Bedingungen für die Benutzung der Einrichtungen der Deutschen Bundespost einschließlich der Gebührenbemessung,
5. die Übernahme neuer, die Änderung oder die Aufgabe bestehender Dienstzweige.

(2) Über eine Vorlage des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen im Sinn des Absatzes 1 hat der Verwaltungsrat binnen drei Monaten zu beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, gilt die Vorlage als genehmigt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat folgende Angelegenheiten dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme zuzuleiten:

1. die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
2. die Höhe der Schuldentilgung,
3. die Festlegung der Grundsätze für die Anlegung der Rücklagen,
4. die Festlegung der Grundsätze für die Anlegung der Postscheck- und Postsparguthaben,
5. die Geschäftsberichte.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in Fragen, die von allgemeiner Bedeutung für die Verwaltung sind, Anträge zu stellen und die Stellungnahme des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen herbeizuführen.

(5) Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, gegen den Widerspruch des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen eine Erhöhung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben herbeizuführen oder Maßnahmen zu beschließen, die eine Verminderung der veranschlagten Einnahmen verursachen.

(6) Dem Verwaltungsrat ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage und die betrieblichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost Auskunft zu geben; monatlich ist ihm eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 13

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Lehnt der Verwaltungsrat die Feststellung des Voranschlages ab, so kann der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen den Beschluß des Verwaltungsrates binnen vier Wochen der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen. Der Verwaltungsrat muß seine Änderungen schriftlich begründen.

(2) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von 6 Wochen, gerechnet von der Mitteilung des Beschlusses des Verwaltungsrates an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, zu entscheiden.

(3) Lehnt der Verwaltungsrat die Entlastung, die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Vorschlag für die Verwendung eines Gewinns oder die Deckung eines Verlustes oder eine ihm von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen vorgelegte Benutzungsverordnung (§ 14) ab, so finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Auffassung ist, daß eine vom Verwaltungsrat beschlossene Benutzungsverordnung im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in Fragen, die von allgemeiner Bedeutung für die Verwaltung sind, Anträge zu stellen und die Stellungnahme des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen herbeizuführen.

(5) Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, gegen den Widerspruch des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen eine Erhöhung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben herbeizuführen oder Maßnahmen zu beschließen, die eine Verminderung der veranschlagten Einnahmen verursachen.

(6) Dem Verwaltungsrat ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage und die betrieblichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost Auskunft zu geben; monatlich ist ihm eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 13

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Auffassung, daß ein Beschluß des Verwaltungsrates im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann, so kann er binnen vier Wochen den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat seinen Beschluß schriftlich zu begründen.

(2) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von 6 Wochen, gerechnet von der Mitteilung des Beschlusses des Verwaltungsrates an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, zu entscheiden.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in Fragen, die von allgemeiner Bedeutung für die Verwaltung sind, Anträge zu stellen und die Stellungnahme des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen herbeizuführen.

(5) Der Verwaltungsrat ist nicht befugt, gegen den Widerspruch des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen eine Erhöhung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben herbeizuführen oder Maßnahmen zu beschließen, die eine Verminderung der veranschlagten Einnahmen verursachen.

(6) Dem Verwaltungsrat ist auf Verlangen jederzeit über die finanzielle Lage und die betrieblichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost Auskunft zu geben; monatlich ist ihm eine Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 13

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Ist der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Auffassung, daß ein Beschluß des Verwaltungsrates im Interesse des Bundes nicht verantwortet werden kann, kann er binnen vier Wochen den Beschluß der Bundesregierung zur Entscheidung vorlegen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat seinen Beschluß schriftlich zu begründen.

(2) Die Bundesregierung hat binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet von der Mitteilung des Beschlusses des Verwaltungsrates an den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, zu entscheiden.

§ 14

Benutzungsverordnungen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Bundesregierung (§ 13) die Rechtsverordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Deutschen Bundespost (Benutzungsverordnungen), die Rechtsverordnungen über Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Benutzungsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 14

Benutzungsverordnungen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Bundesregierung (§ 13) die Rechtsverordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Deutschen Bundespost (Benutzungsverordnungen), die Rechtsverordnungen über Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 14

Benutzungsverordnungen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates oder der Bundesregierung (§ 13) die Rechtsverordnungen über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Deutschen Bundespost (Benutzungsverordnungen), die Rechtsverordnungen über Gebühren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Benutzungsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

DRITTER ABSCHNITT

Haushalts- und Finanzwesen

§ 15

Haushaltsführung

(1) Die Deutsche Bundespost hat ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten kann. Zuschüsse aus der Bundeskasse werden nicht geleistet.

(2) Das Gehalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist im Bundeshaushaltsplan zu veranschlagen.

DRITTER ABSCHNITT

Haushalts- und Finanzwesen

§ 15

Haushaltsführung

(1) Die Deutsche Bundespost hat ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten kann. Zuschüsse aus der Bundeskasse werden nicht geleistet.

(2) Das Gehalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist im Bundeshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 15

Haushaltsführung

(1) Die Deutsche Bundespost hat ihren Haushalt so aufzustellen und durchzuführen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten kann. Zuschüsse aus der Bundeskasse werden nicht geleistet.

(2) Das Gehalt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist im Bundeshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Deutschen Bundespost ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Deutschen Bundespost ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Deutschen Bundespost ist das Kalenderjahr.

§ 17

Voranschlag

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag nebst Stellenplan aufzustellen. Im Voranschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen Änderungen zu veranschlagen, die in dem Vermögen der Deutschen Bundespost während des Rechnungsjahres voraussichtlich eintreten werden.

§ 17

Voranschlag

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag nebst Stellenplan aufzustellen. Im Voranschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen Änderungen zu veranschlagen, die in dem Vermögen der Deutschen Bundespost während des Rechnungsjahres voraussichtlich eintreten werden.

§ 17

Voranschlag

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen. In dem Voranschlag sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie alle sonstigen Änderungen zu veranschlagen, die in dem Vermögen der Deutschen Bundespost während des Rechnungsjahres voraussichtlich eintreten werden. Der Voranschlag erstreckt sich auch auf die Landespostdirektion Berlin.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Betrieb und Anlage getrennt zu veranschlagen. Unter Betrieb sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die eine Vermehrung oder Verminderung des Eigenvermögens bedeuten, unter Anlage diejenigen, bei denen dem Kassenzu- oder -abgang eine Verminderung oder Vermehrung eines anderen Vermögensbestandteils gegenübersteht.

(3) Der Abschluß des Voranschlages hat den voraussichtlichen Gewinn oder Verlust nach dem Zu- oder Abgang am Kassenvermögen und am übrigen Vermögen getrennt auszuweisen.

(4) Der Voranschlag ist vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufzustellen; das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen. Der Voranschlag soll so rechtzeitig aufgestellt werden, daß der Verwaltungsrat ihn vor Beginn des Rechnungsjahres feststellen kann.

(5) Der festgestellte Voranschlag nebst Stellenplan wird dem Bundestag und Bundesrat durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zur Kenntnis vorgelegt.

§ 18

Rechnungsführung und -prüfung

(1) Die Rechnung der Deutschen Bundespost ist so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.

§ 19

Jahresabschluß

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufgestellt (Jahresabschluß).

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Betrieb und Anlage getrennt zu veranschlagen. Unter Betrieb sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die eine Vermehrung oder Verminderung des Eigenvermögens bedeuten, unter Anlage diejenigen, bei denen dem Kassenzu- oder -abgang eine Verminderung oder Vermehrung eines anderen Vermögensbestandteils gegenübersteht.

(3) Der Abschluß des Voranschlages hat den voraussichtlichen Gewinn oder Verlust nach dem Zu- oder Abgang am Kassenvermögen und am übrigen Vermögen getrennt auszuweisen.

(4) Der Voranschlag ist vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufzustellen; das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen. Der Voranschlag soll so rechtzeitig aufgestellt werden, daß der Verwaltungsrat ihn vor Beginn des Rechnungsjahres feststellen kann.

(5) Der festgestellte Voranschlag nebst Stellenplan wird dem Bundestag und Bundesrat durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zur Kenntnis vorgelegt.

§ 18

Rechnungsführung und -prüfung

(1) Die Rechnung der Deutschen Bundespost ist so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.

§ 19

Jahresabschluß

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufgestellt (Jahresabschluß).

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Betrieb und Anlage getrennt zu veranschlagen. Unter Betrieb sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die eine Vermehrung oder Verminderung des Eigenvermögens bedeuten, unter Anlage diejenigen, bei denen dem Kassenzu- oder -abgang eine Verminderung oder Vermehrung eines anderen Vermögensbestandteils gegenübersteht.

(3) Der Abschluß des Voranschlages hat den voraussichtlichen Gewinn oder Verlust nach dem Zu- oder Abgang am Kassenvermögen und am übrigen Vermögen getrennt auszuweisen.

(4) Der Voranschlag ist von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aufzustellen; das gleiche gilt für nachträgliche Änderungen. Der Voranschlag soll so rechtzeitig aufgestellt werden, daß der Verwaltungsrat ihn vor Beginn des Rechnungsjahres feststellen kann.

(5) Der festgestellte Voranschlag wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zur Kenntnis vorgelegt.

§ 18

Rechnungsführung und -prüfung

(1) Die Rechnung der Deutschen Bundespost ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost. Er hat sich auf Ersuchen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Deutschen Bundespost von Bedeutung ist.

§ 19

Jahresabschluß

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz aufgestellt (Jahresabschluß). Im Jahresabschluß ist auch das dem Post- und Fernmeldewesen im Land Berlin gewidmete Vermögen auszuweisen.

(2) Im Jahresabschluß sind Zuweisungen zur Rücklage und Entnahmen daraus (§ 20) und die Ablieferungen an den Bund (§ 21) gesondert auszuweisen.

(3) Der Jahresabschluß ist auf Grund der Jahresrechnung (§§ 72 und 77 der Reichshaushaltsordnung) aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen legt den Jahresabschluß nebst der Jahresrechnung mit Unterlagen dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vor. Der Bundesrechnungshof übermittelt die Rechnung mit seinem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat, der über die Entlastung entscheidet (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1). Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen übermittelt die Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Entlastung unverzüglich dem Bundesrechnungshof.

(6) Der Jahresabschluß ist zu veröffentlichen.

(7) Der Jahresabschluß ist durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dem Bundestag und Bundesrat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen soll aus dem Gewinn eine Rücklage von 100 Millionen Deutsche Mark gebildet werden (gesetzliche Rücklage). Sie ist nach ihrer Inanspruchnahme wieder aufzufüllen.

(2) Für andere Zwecke der Deutschen Bundespost können Sonderrücklagen gebildet werden.

(3) Die Rücklagen sind ihrem Zweck entsprechend anzulegen.

(4) Der nach Bildung der Rücklage verbleibende Gewinn ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(2) Im Jahresabschluß sind Zuweisungen zur Rücklage und Entnahmen daraus (§ 20) und die Ablieferungen an den Bund (§ 21) gesondert auszuweisen.

(3) Der Jahresabschluß ist auf Grund der Jahresrechnung (§§ 72 und 77 der Reichshaushaltsordnung) aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen legt den Jahresabschluß nebst der Jahresrechnung mit Unterlagen dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vor. Der Bundesrechnungshof übermittelt die Rechnung mit seinem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat, der über die Entlastung entscheidet (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1). Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen übermittelt die Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Entlastung unverzüglich dem Bundesrechnungshof.

(6) Der Jahresabschluß ist zu veröffentlichen.

(7) Der Jahresabschluß ist durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dem Bundestag und Bundesrat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 20

Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen soll aus dem Gewinn eine Rücklage von 100 Millionen Deutsche Mark gebildet werden (gesetzliche Rücklage). Sie ist nach ihrer Inanspruchnahme wieder aufzufüllen.

(2) Für andere Zwecke der Deutschen Bundespost können Sonderrücklagen gebildet werden.

(3) Die Rücklagen sind ihrem Zweck entsprechend anzulegen.

(4) Der nach Bildung der Rücklagen verbleibende Gewinn ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(2) Im Jahresabschluß sind Zuweisungen zur Rücklage und Entnahmen daraus (§ 20) und die Ablieferungen an den Bund (§ 21) gesondert auszuweisen.

(3) Der Jahresabschluß ist auf Grund der Jahresrechnung aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluß ist durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen legt den Jahresabschluß nebst der Jahresrechnung mit Unterlagen dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vor. Der Bundesrechnungshof übermittelt die Rechnung mit seinem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat, der über die Entlastung entscheidet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1). Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen übermittelt die Stellungnahme des Verwaltungsrates zur Entlastung unverzüglich dem Bundesrechnungshof.

(6) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vor ihrer Veröffentlichung durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Kenntnis vorzulegen.

(7) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind zu veröffentlichen.

§ 20

Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen soll aus dem Gewinn eine Rücklage von 100 Millionen Deutsche Mark gebildet werden (gesetzliche Rücklage). Sie ist nach ihrer Inanspruchnahme wieder aufzufüllen.

(2) Für andere Zwecke der Deutschen Bundespost können Sonderrücklagen gebildet werden.

(3) Die Rücklagen sind ihrem Zweck entsprechend anzulegen.

(4) Der nach Bildung der Rücklagen verbleibende Gewinn ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen stellt den Vorschlag über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung eines Verlustes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen stellt den Vorschlag über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung eines Verlustes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf.

(5) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen macht im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Vorschläge über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung eines Verlustes.

§ 21

Ablieferung

(1) Die Deutsche Bundespost hat von ihren jährlichen Betriebseinnahmen Ablieferungen an den Bund zu leisten.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen:

1. die im Auslandsverkehr an fremde Verwaltungen oder Verkehrsunternehmen gezahlten Vergütungen und Gebührenanteile,
2. die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen und Luftfahrtunternehmen weitergegebenen Gebührenanteile.

(3) Von den hiernach verbleibenden Betriebseinnahmen sind abzuliefern:

bei weniger als 2 Milliarden Deutsche Mark
6 vom Hundert

bei 2 Milliarden Deutsche Mark und mehr
6⅔ vom Hundert

(4) Auf die Ablieferungen an den Bund sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des veranschlagten Jahresbetrages zu leisten.

(5) Nach Feststellung der Jahresrechnung ist ein Ausgleich mit den geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Überschreiten diese den abzuliefernden Betrag, so ist der Mehrbetrag an die Deutsche Bundespost zurückzuzahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. Mai an den Bund abzuliefern.

§ 21

Ablieferung

(1) Die Deutsche Bundespost hat von ihren jährlichen Betriebseinnahmen Ablieferungen an den Bund zu leisten.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen:

1. die im Auslandsverkehr an fremde Verwaltungen oder Verkehrsunternehmen gezahlten Vergütungen und Gebührenanteile,
2. die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen und Luftfahrtunternehmen weitergegebenen Gebührenanteile.

(3) Von den hiernach verbleibenden Betriebseinnahmen sind abzuliefern:

bei weniger als 2 Milliarden Deutsche Mark
6 vom Hundert

bei 2 Milliarden Deutsche Mark und mehr
6⅔ vom Hundert

(4) Auf die Ablieferungen an den Bund sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des veranschlagten Jahresbetrages zu leisten.

(5) Nach Feststellung der Jahresrechnung ist ein Ausgleich mit den geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Überschreiten diese den abzuliefernden Betrag, so ist der Mehrbetrag an die Deutsche Bundespost zurückzuzahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. Mai an den Bund abzuliefern.

§ 21

Ablieferung

(1) Die Deutsche Bundespost hat von ihren jährlichen Betriebseinnahmen Ablieferungen an den Bund zu leisten.

(2) Bei der Feststellung der Betriebseinnahmen sind vorweg abzuziehen:

1. die im Auslandsverkehr an fremde Verwaltungen oder Verkehrsunternehmen gezahlten Vergütungen und Gebührenanteile,
2. die im Inlandsverkehr an Eisenbahnen und Luftfahrtunternehmen weitergegebenen Gebührenanteile.

(3) Von den hiernach verbleibenden Betriebseinnahmen sind abzuliefern:

bei weniger als 2 Milliarden Deutsche Mark
6 vom Hundert

bei 2 Milliarden Deutsche Mark und mehr
6⅔ vom Hundert

(4) Auf die Ablieferungen an den Bund sind am 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels des veranschlagten Jahresbetrages zu leisten.

(5) Nach Feststellung der Jahresrechnung ist ein Ausgleich mit den geleisteten Vorauszahlungen vorzunehmen. Überschreiten diese den abzuliefernden Betrag, ist der Mehrbetrag an die Deutsche Bundespost zurückzuzahlen. Ein etwaiger Fehlbetrag ist spätestens bis zum 1. Mai des auf den Rechnungsabschluß folgenden Jahres an den Bund abzuliefern.

§ 22

Kredite, Bürgschaften

(1) Die Deutsche Bundespost ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen berechtigt, Kredite aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen.

§ 22

Kredite, Bürgschaften

(1) Die Deutsche Bundespost ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen berechtigt, Kredite aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen.

§ 22

Kredite, Bürgschaften

(1) Die Deutsche Bundespost ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen berechtigt, Kredite aufzunehmen und Bürgschaften zu übernehmen.

(2) Kredite sollen nur zur Schaffung von Anlagewerten aufgenommen werden; ihre Verzinsung und Tilgung aus den Gesamtbetriebseinnahmen muß dauernd gewährleistet erscheinen.

(3) Geldmittel werden im Wege des Kredits durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine beschafft.

(4) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die Bundesschuldenverwaltung gemeinsam ausgefertigt.

(5) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gemeinsam ausgeübt.

(2) Kredite sollen nur zur Schaffung von Anlagewerten aufgenommen werden; ihre Verzinsung und Tilgung aus den Gesamtbetriebseinnahmen muß dauernd gewährleistet erscheinen.

(3) Geldmittel werden im Wege des Kredits durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine beschafft.

(4) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und die Bundesschuldenverwaltung gemeinsam ausgefertigt.

(5) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gemeinsam ausgeübt.

(2) Kredite sollen nur zur Schaffung von Anlagewerten aufgenommen werden; ihre Verzinsung und Tilgung aus den Gesamtbetriebseinnahmen muß dauernd gewährleistet erscheinen.

(3) Geldmittel werden im Weg des Kredits durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldscheine beschafft.

(4) Die Schuldurkunden der Deutschen Bundespost stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

(5) Die Schulden der Deutschen Bundespost werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen gemeinsam ausgeübt.

(6) Bürgschaftserklärungen der Deutschen Bundespost werden von dieser ausgefertigt.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 23

Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundespost

Die Beamten der Deutschen Bundespost sind unmittelbare Bundesbeamte. Die Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost stehen im Dienst des Bundes.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 23

Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundespost

Die Beamten der Deutschen Bundespost sind unmittelbare Bundesbeamte. Die Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost stehen im Dienst des Bundes.

VIERTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 23

Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundespost

(1) Die Beamten der Deutschen Bundespost sind unmittelbare Bundesbeamte. Die Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost stehen im Dienst des Bundes.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Personals der Landespostdirektion Berlin gelten besondere Vorschriften.

§ 24

Belohnungen und Vergütungen

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

§ 25

Personalvertretungen und Gewerkschaften

(1) Stellung und Aufgabenbereich der Personalvertretungen (Betriebsräte) richten sich nach den für die Bundesbehörden maßgebenden Vorschriften.

(2) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie die Vergütungen an Lehrlinge und Postjungboten werden im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Tarifverträge geregelt, die mit den für das Personal der Deutschen Bundespost zuständigen Gewerkschaften zu schließen sind. Die Vereinbarungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern zu schließen, wenn sie wesentliche Änderungen des Voranschlags mit sich bringen oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen.

§ 24

Belohnungen und Vergütungen

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

§ 25

Personalvertretungen und Gewerkschaften

(1) Stellung und Aufgabenbereich der Personalvertretungen (Betriebsräte) richten sich nach den für die Bundesbehörden maßgebenden Vorschriften.

(2) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost sowie die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und die Unterhaltungszuschüsse für Postjungboten werden im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Tarifverträge geregelt, die mit den für das Personal der Deutschen Bundespost zuständigen Gewerkschaften zu schließen sind. Die Vereinbarungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern zu schließen, wenn sie wesentliche Änderungen des Voranschlags mit sich bringen oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen.

§ 24

Belohnungen und Vergütungen

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Betriebsdienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.

§ 25

Personalvertretungen

Stellung und Aufgabenbereich der Personalvertretungen (Betriebsräte) richten sich nach den für die Bundesbehörden maßgebenden Vorschriften.

§ 25a

Abschluß von Tarifverträgen

Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter sowie die Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und die Unterhaltszuschüsse für Postjungboten im Bereich der Deutschen Bundespost und der Landespostdirektion Berlin werden durch Tarifverträge geregelt, die mit den zuständigen Gewerkschaften zu schließen sind. Die Vereinbarungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern zu schließen, wenn sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen.

§ 26

Gesetzliche Sozialeinrichtungen

Die Deutsche Bundespost führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Zusatzversicherung und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichspost weiter.

§ 26

Gesetzliche Sozialeinrichtungen

Die Deutsche Bundespost führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Zusatzversicherung und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichspost weiter.

§ 26

Gesetzliche Sozialeinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Zusatzversicherung und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichspost weiter.

(2) Für die Arbeiter und Angestellten der Landespostdirektion Berlin bleiben hinsichtlich der gesetzlichen Krankenversicherung die landesgesetzlichen Vorschriften bis auf weiteres in Geltung.

§ 27

Betriebliche Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrecht erhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weiter geführt. Hierfür werden im Voranschlag angemessene Beträge bereitgestellt. Soweit gleichartige Einrichtungen der allgemeinen Bundesverwaltung durch Zuweisung von Bundesmitteln unterstützt werden, sollen bei der Deutschen Bundespost dieselben Grundsätze angewendet werden.

§ 27

Betriebliche Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrecht erhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weiter geführt. Hierfür werden im Voranschlag angemessene Beträge bereitgestellt. Soweit gleichartige Einrichtungen der allgemeinen Bundesverwaltung durch Zuweisung von Bundesmitteln unterstützt werden, sollen bei der Deutschen Bundespost dieselben Grundsätze angewendet werden.

§ 27

Betriebliche Sozialeinrichtungen, Selbsthilfeeinrichtungen

Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrecht erhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weiter geführt. Hierfür werden im Voranschlag angemessene Beträge bereitgestellt. Soweit gleichartige Einrichtungen der allgemeinen Bundesverwaltung durch Zuweisung von Bundesmitteln unterstützt werden, sollen bei der Deutschen Bundespost dieselben Grundsätze angewendet werden.

§ 28

Besetzung der Präsidentenstellen

Die Stellen der Präsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

§ 28

(entfällt)

§ 28

Besetzung der Präsidentenstellen, organisatorische Änderungen

(1) Die Stellen der Präsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

(2) Beabsichtigt die Deutsche Bundespost die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung eines zentralen Amtes, einer Oberpostdirektion oder eines Postscheckamtes oder die Änderung ihrer Bezirke, gibt sie den örtlich beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 28a

Freifahrt

Der Bund und die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften die Kraftposten der Deutschen Bundespost frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 29

Erteilung von Aufträgen

Die Deutsche Bundespost berücksichtigt bei Vergebung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Posthaushaltsbestimmungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundespost bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 29

(entfällt)

§ 29

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundespost berücksichtigt bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Posthaushaltsbestimmungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundespost bei der Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 30

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundespost hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall wird durch die Bundesregierung festgestellt. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 30

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundespost hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall wird durch die Bundesregierung festgestellt. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 30

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundespost hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall wird durch die Bundesregierung festgestellt. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 31

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 31

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 31

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verhältnis der Deutschen Bundespost zu den Ländern

§ 31 a

Pflicht zur Unterrichtung, Auskunftsrecht

(1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sowie die Oberpostdirektionen einerseits und die zuständigen obersten Landesbehörden andererseits unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und von den für ihr Land zuständigen Oberpostdirektionen jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen. Sie erteilen in gleicher Weise jede erforderliche Auskunft.

§ 31 b

Organisatorische Änderungen

Beabsichtigt die Deutsche Bundespost die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung eines zentralen Amtes, einer Oberpostdirektion oder eines Postscheckamtes oder die Änderung ihrer Bezirke, so gibt sie den örtlich beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

§ 31 c

Personalmaßnahmen

(1) Die Stellen der Präsidenten der Oberpostdirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.

(2) Geben die Länder in besonderen Fällen zur Besetzung leitender Dienststellen bei der Deutschen Bundespost innerhalb ihres Landes Anregungen, so sind diese so weit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 31 d

Freifahrt

Der Bund und die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften die Kraftposten der Deutschen Bundespost frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 31 e

Vergebung von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundespost berücksichtigt bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Posthaushaltsbestimmungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesamte Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundespost bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 31 f

Postscheck- und Postsparguthaben

Die Postscheck- und Postsparguthaben sind entsprechend ihrem Aufkommen so weit wie möglich in den einzelnen Ländern anzulegen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Vertretung des Landes Berlin im Verwaltungsrat

Solange das Land Berlin noch nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört, kann ein Vertreter des Landes Berlin an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. § 10 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

(entfällt)

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

(entfällt)

§ 33

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu seiner ersten Sitzung einberufen.

§ 34

Anwendbarkeit der Reichshaushaltsordnung

(1) Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind auch auf die Deutsche Bundespost anzuwenden mit den Änderungen, die sich aus diesem Gesetz und aus der abweichenden Art der Rechnungsführung der Deutschen Bundespost ergeben.

(2) Bei der Aufstellung und Durchführung des Voranschlags gelten für die Betriebseinnahmen und -ausgaben die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den ordentlichen Haushalt und für die Anlageeinnahmen und -ausgaben, die über den außerordentlichen Haushalt sinngemäß.

(3) Soweit die Reichshaushaltsordnung eine weitere Beteiligung des Bundesministers der Finanzen enthält, als es in diesem Gesetz und in den §§ 9c und 36a Abs. 1 und 2 vorgesehen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen nicht für die Deutsche Bundespost.

(4) Folgende Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sind im Bereich der Deutschen Bundespost in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 14 Satz 1:

„Ausgaben für bauliche Unternehmungen, deren Kosten mit mehr als 300000 Deutsche Mark veranschlagt sind, dürfen erst dann in den Voranschlag eingestellt werden, wenn Pläne,

§ 33

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu seiner ersten Sitzung einberufen.

§ 34

Anwendbarkeit der Reichshaushaltsordnung

(1) Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind auch auf die Deutsche Bundespost anzuwenden mit den Änderungen, die sich aus diesem Gesetz und aus der abweichenden Art der Rechnungsführung der Deutschen Bundespost ergeben.

(2) Bei der Aufstellung und Durchführung des Voranschlags gelten für die Betriebseinnahmen und -ausgaben die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den ordentlichen Haushalt und für die Anlageeinnahmen und -ausgaben, die über den außerordentlichen Haushalt sinngemäß.

(3) Soweit die Reichshaushaltsordnung eine weitere Beteiligung des Bundesministers der Finanzen enthält, als es in diesem Gesetz und in den §§ 9c und 36a Abs. 1 und 2 vorgesehen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen nicht für die Deutsche Bundespost.

(4) Folgende Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sind im Bereich der Deutschen Bundespost in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 14 Satz 1:

„Ausgaben für bauliche Unternehmungen, deren Kosten mit mehr als 300000 Deutsche Mark veranschlagt sind, dürfen erst dann in den Voranschlag eingestellt werden, wenn Pläne,

§ 33

Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu seiner ersten Sitzung einberufen.

§ 34

Anwendbarkeit der Reichshaushaltsordnung

(1) Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17) in der jeweils geltenden Fassung sind auch auf die Deutsche Bundespost anzuwenden mit den Änderungen, die sich aus diesem Gesetz und aus der abweichenden Art der Rechnungsführung der Deutschen Bundespost ergeben.

(2) Bei der Aufstellung und Durchführung des Voranschlages gelten für die Betriebseinnahmen und -ausgaben die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung über den ordentlichen Haushalt und für die Anlageeinnahmen und -ausgaben, die über den außerordentlichen Haushalt sinngemäß.

(3) Soweit die Reichshaushaltsordnung eine weitere Beteiligung des Bundesministers der Finanzen enthält, als es in diesem Gesetz und in § 36a Abs. 1 und 2 vorgesehen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen nicht für die Deutsche Bundespost.

(4) Folgende Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung sind im Bereich der Deutschen Bundespost in folgender Fassung anzuwenden:

a) § 14 Satz 1:

„Ausgaben für bauliche Unternehmungen, deren Kosten mit mehr als 300000 Deutsche Mark veranschlagt sind, dürfen erst dann in den Voranschlag eingestellt werden, wenn Pläne,

Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind."

b) § 30 Abs. 1 Satz 2:

„Bei den im Voranschlag ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Mitteln für Betriebs- und Anlageausgaben bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung."

c) § 31:

„(1) Sind im Voranschlag mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Voranschlag zugelassen werden.

(2) Mittel für Betriebsausgaben dürfen mit Mitteln für Anlageausgaben bis zu einem bestimmten Vomhundertsatz, der 10 v. H. nicht überschreiten darf, durch den Voranschlag als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden."

d) § 33:

„(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für die Deutsche Bundespost Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen für die nachgeordneten Dienststellen der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die zur Entlastung des Bundesministers für das

Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind."

b) § 30 Abs. 1 Satz 2:

„Bei den im Voranschlag ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Mitteln für Betriebs- und Anlageausgaben bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung."

c) § 31:

„(1) Sind im Voranschlag mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Voranschlag zugelassen werden.

(2) Mittel für Betriebsausgaben dürfen mit Mitteln für Anlageausgaben bis zu einem bestimmten Vomhundertsatz, der 10 v. H. nicht überschreiten darf, durch den Voranschlag als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden."

d) § 33:

„(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für die Deutsche Bundespost Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen für die nachgeordneten Dienststellen der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die zur Entlastung des Bundesministers für das

Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind."

b) § 30 Abs. 1 Satz 2:

„Bei den im Voranschlag ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Mitteln für Betriebs- und Anlageausgaben bleiben die nicht ausgegebenen Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung."

c) § 31:

„(1) Sind im Voranschlag mehrere Ausgabebewilligungen als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, dürfen die bei einer Bewilligung ersparten Mittel, solange sie verfügbar sind, zur Begleichung von Mehrbedürfnissen bei einer anderen dieser Bewilligungen verwendet werden. Übertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch den Voranschlag zugelassen werden.

(2) Mittel für Betriebsausgaben dürfen mit Mitteln für Anlageausgaben bis zu einem bestimmten Vomhundertsatz, der 10 vom Hundert nicht überschreiten darf, durch den Voranschlag als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet werden."

d) § 33:

„(1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Mehrausgaben aus übertragbaren Mitteln (§ 30 Abs. 3), desgleichen Maßnahmen, durch welche für die Deutsche Bundespost Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen für die nachgeordneten Dienststellen der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen. Diese darf nur ausnahmsweise im Fall eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Soweit über- und außerplanmäßige Ausgaben im

Post- und Fernmeldewesen erforderliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben durch den Bundesminister der Finanzen bleibt hierdurch unberührt. Soweit über- und außerplanmäßige Ausgaben im Betrage von 10 000 Deutsche Mark und darüber geleistet worden sind, sind sie vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Beamte oder Angestellte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des Abs. 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der die Deutsche Bundespost nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Bundespostkasse zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, der Deutschen Bundespost drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Überschreitung zustimmt."

e) § 45:

„Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrundezulegen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben handelt. Was als kleinere Bauvorhaben in diesem Sinne anzusehen ist, bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine

Post- und Fernmeldewesen erforderliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und der außerplanmäßigen Ausgaben durch den Bundesminister der Finanzen bleibt hierdurch unberührt. Soweit über- und außerplanmäßige Ausgaben im Betrage von 10 000 Deutsche Mark und darüber geleistet worden sind, sind sie vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Beamte oder Angestellte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des Abs. 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der die Deutsche Bundespost nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Bundespostkasse zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, der Deutschen Bundespost drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Überschreitung zustimmt."

e) § 45:

„Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrundezulegen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben handelt. Was als kleinere Bauvorhaben in diesem Sinne anzusehen ist, bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine

Betrag von 10 000 Deutsche Mark und darüber geleistet worden sind, sind sie vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen dürfen nicht überschritten werden.

(3) Beamte oder Angestellte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der die Deutsche Bundespost nicht rechtlich verpflichtet ist, sind der Bundespostkasse zum Schadenersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beamte oder Angestellte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren, der Deutschen Bundespost drohenden dringenden Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen von der Maßnahme oder Anweisung unverzüglich Mitteilung gemacht wird und er daraufhin der Überschreitung zustimmt."

e) § 45:

„Der Ausführung von Bauten sind ausführliche Bauentwurfszeichnungen und Kostenberechnungen zugrundezulegen, es sei denn, daß es sich um kleinere Bauvorhaben handelt. Was als kleinere Bauvorhaben in diesem Sinn anzusehen ist, bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den im § 14 bezeichneten Unterlagen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung und eine dadurch be-

dadurch bewirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind."

f) § 50 Abs. 2:
„Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrats oder des Staatenausschusses oder des Bundesrats und des Reichstags oder des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost oder der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder des Bundesministers der Finanzen unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen."

(5) Die für die Deutsche Bundespost geltenden Vorschriften der Reichshaushaltsordnung mit den erforderlichen Verwaltungsvorschriften faßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof in „Posthaushaltsbestimmungen" zusammen, die nur für den inneren Dienst der Deutschen Bundespost gelten. Die weiteren Vorschriften für die Kassen- und Buchführung der Deutschen Bundespost erläßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, nachdem der Bundesrechnungshof gutachtlich gehört worden ist.

dadurch bewirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind."

f) § 50 Abs. 2:
„Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrats oder des Staatenausschusses oder des Bundesrats und des Reichstags oder des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost oder der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder des Bundesministers der Finanzen unterlegen, so bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen."

(5) Die für die Deutsche Bundespost geltenden Vorschriften der Reichshaushaltsordnung mit den erforderlichen Verwaltungsvorschriften faßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof in „Posthaushaltsbestimmungen" zusammen, die nur für den inneren Dienst der Deutschen Bundespost gelten. Die weiteren Vorschriften für die Kassen- und Buchführung der Deutschen Bundespost erläßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, nachdem der Bundesrechnungshof gutachtlich gehört worden ist.

wirkte Überschreitung der Bewilligung nicht erheblich sind."

f) § 45 d:
„(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, für die Mittel noch nicht zugewiesen sind, und zur Verausgabung von Beträgen, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schluß eines Rechnungsjahres nicht verwendet sind und deren Verausgabung der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nicht bereits nach § 30 Abs. 2 genehmigt hat, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Deutsche Bundespost nicht zur Leistung von Auszahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung des Haushaltes Ausnahmen hiervon zulassen."

g) § 50 Abs. 2:
„Hat der Vertrag der Beschlußfassung des Reichsrates oder des Staatenausschusses oder des Bundesrates und des Reichstages oder des Verwaltungsrates der Deutschen Reichspost oder der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder des Bundesministers der Finanzen unterlegen, bedarf die Ausnahme auch der Zustimmung des Verwaltungsrates."

(5) Die für die Deutsche Bundespost geltenden Vorschriften der Reichshaushaltsordnung mit den erforderlichen Verwaltungsvorschriften faßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof in „Posthaushaltsbestimmungen" zusammen, die nur für den inneren Dienst der Deutschen Bundespost gelten. Die weiteren Vorschriften für die Kassen- und Buchführung der Deutschen Bundespost erläßt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, nachdem der Bundesrechnungshof gutachtlich gehört worden ist.

§ 35

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Kapitel II Deutsche Reichspost §§ 2 bis 7 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130),
2. die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305),
3. § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347).

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

§ 35

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Kapitel II Deutsche Reichspost §§ 2 bis 7 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130); das Gesetz über die Postabfindung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 486) bleibt unberührt,
2. die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305),
3. § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347).

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

§ 35

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Kapitel II Deutsche Reichspost §§ 2 bis 7 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130); das Gesetz über die Postabfindung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 486) bleibt unberührt,
2. die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305),
3. § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347).

§ 35a

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

F 10041 4600 4. 53